

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde M i t t e l s d o r f / Krs. Stade  
für das Gebiet " Am Haddorfer Weg".

-----

Der Bebauungsplan wird aufgestellt zur Erschließung von rd. 1,5 ha Acker  
bzw. Wiese als Kleinsiedlungsgebiet, das eine endgültige Abrundung der am  
Haddorfer Wege vorhandenen Bebauung nach Osten zu darstellen soll.

Für das Gebiet wird eine Mindestgrundstücksgröße von 1 200 qm festgesetzt  
entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Bescheid des  
Herrn Regierungspräsidenten v. 23. August 1963 - 109-)

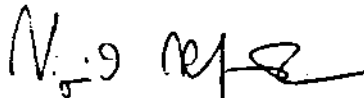
Eine Grenzregelung zwischen den Flurstücken 26/4 und 26/5 ist vorgesehen,  
um einen Grundstückszuschnitt zu erhalten, der für die schrägwinklig zur  
Straße angeordnete Gebäudestellung geeignet ist; diese Maßnahme ist im Einver-  
nehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern eingeplant worden.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die Erschließung  
des Planungsgebietes voraussichtlich erwachsen werden, betragen etwa

20 000,- DM .

Die Gemeinde wird Erschließungsbeiträge gem. §§ 127 ff BBauG v. 23. Juni 1960  
zu diesen Kosten erheben.

Stade, im März 1965



SIEGLING SIGFRIED ROSECK  
ARCHITEKTIN BDA  
- STADE/ELBE -  
PARKSTRASSE 4 · RUF 2032

Satzung

der Gemeinde **Mittelsdorf** - Landkreis Stade  
über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Am Haddorfer Weg".

.....

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I.S. 341)  
in Verbindung mit §§ 6 und 40 der geänderten Niedersächsischen Gemeinde-  
ordnung vom 18.4.1963 (Nds. GVBl. S. 253) hat der Rat der Gemeinde  
Mittelsdorf in seiner Sitzung am 5. Juni 1965 folgende  
Satzung beschlossen:

§ 1

In dem Gebiet der Gemarkung Mittelsdorf Flur 2 wird die Bebauung nach  
dem Bebauungsplan Nr. 1 vom 5. Juni 1965 für das Gebiet  
" Am Haddorfer Weg" geregelt.

Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ausnahmen von der im Bebauungsplan ~~durch schematische Darstellung~~  
<sup>Festrichtung</sup> festgesetzten ~~Abmessungen~~ können durch die Baugenehmigungsbehörde  
im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mittelsdorf, den 5. Juni 1965

Bürgermeister Beigeordneter.

*Schlichmann* *Frankl*



Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341)  
mit der Auflage, den § 2 der Satzung zu streichen.

Stade, den 15. Juni 1966  
Der Regierungspräsident  
212 - 91.7.66/1  
Im Auftrage:



*Raback*